



Resolution 2317 (2016)

**verabschiedet auf der 7807. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1844 (2008), 1907 (2009), 2023 (2011), 2036 (2012), 2093 (2013), 2111 (2013), 2124 (2013), 2125 (2013), 2142 (2014), 2182 (2014) und 2244 (2015),

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea („Überwachungsgruppe“) (S/2016/919 über Somalia und S/2016/920 über Eritrea) und ihren Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

unter Verurteilung aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt,

begrüßend, dass sich das Verhältnis zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen und der Überwachungsgruppe weiter verbessert hat, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dieses Verhältnis in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

unter Begrüßung der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) zu verbessern, *in Erwartung* weiterer Fortschritte in der Zukunft, besonders in Bezug auf die Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung, und *unter Hinweis* darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

Kenntnis nehmend von den ersten Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, die wichtigsten Wirtschafts- und Finanzinstitutionen wiederherzustellen, und von den Fortschritten bei der Finanzaufsicht und den Strukturreformen und *begrüßend*, dass Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassen und eine zentrale Meldestelle für Geldwäsche eingerichtet wurde;



unterstreichend, wie wichtig die finanzielle Ordnungsmäßigkeit im Vorfeld und bei der Durchführung der Wahlen in Somalia 2016 ist, und *betonend*, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Förderung der Transparenz und zur Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht in Somalia unternommen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in den Hoheitsgewässern Somalias, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, keine illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben, eine weitere Berichterstattung zu dieser Frage *begrüßend* und die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und *unter entschiedenster Verurteilung* jeder Partei, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, sowie der Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter,

darauf hinweisend, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und *in Anbetracht* der Verantwortung der Bundesregierung Somalias, die Kapazität ihrer eigenen nationalen Sicherheitskräfte in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen mit Vorrang aufzubauen,

Kenntnis nehmend von den beiden Treffen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe und den sechs zwischen ihnen ausgetauschten Schreiben, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig hat wahrnehmen können, und *unterstreichend*, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt,

davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachungsgruppe im Laufe ihres derzeitigen Mandats und ihrer beiden vorangegangenen Mandate keine Beweise für eine Unterstützung von Al-Shabaab durch die Regierung Eritreas gefunden hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Berichte der Überwachungsgruppe, wonach Eritrea derzeit bestimmte regionale bewaffnete Gruppen unterstützt, und der Überwachungsgruppe *nahelegend*, weitere detaillierte Berichte und Beweise in dieser Angelegenheit vorzulegen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über Meldungen, wonach dschibutische Kombattanten seit den Zusammenstößen 2008 weiter vermisst werden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an Eritrea, alle verfügbaren detaillierten Informationen über die Kombattanten weiterzugeben, einschließlich an die Überwachungsgruppe,

begrüßend, dass vier Kriegsgefangene im März 2016 von Eritrea freigelassen wurden, *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen des Staates Katar und Katar *ermutigend*, weitere Vermittlungsbemühungen zu unternehmen, um eine endgültige und verbindliche Beilegung dieser Frage sowie der Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea zu erzielen,

hervorhebend, welche Bedeutung er der Einhaltung des mit Resolution 1907 (2009) gegen Eritrea verhängten Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten beimisst,

feststellend, dass die Situation in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013), Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) und den Ziffern 2 bis 10 der Resolution 2244 (2015) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 15. November 2017 zu verlängern, und *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

3. *erklärt erneut*, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

4. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und *unterstreicht* die Verantwortung der Bundesregierung Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

5. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Einführung eines strengeren Verfahrens der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung durch die Bundesregierung Somalias, *äußert sich besorgt* über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung Somalias, *stellt fest*, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu verhüten, *begrüßt* die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, detaillierte ständige Anweisungen für das Waffen- und Munitionsmanagement zu erarbeiten, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, diese Anweisungen baldmöglichst fertigzustellen und umzusetzen;

6. *begrüßt ferner* die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Einrichtung des Gemeinsamen Verifizierungsteams und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement zu unterstützen, um die Kapazitäten der Bundesregierung Somalias auf diesem Gebiet zu stärken;

7. *begrüßt* die verbesserte Berichterstattung der Bundesregierung Somalias an den Sicherheitsrat gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015), *fordert* die Bundesregierung Somalias und die Regionalverwaltungen *auf*, mit Vorrang eine nachhaltige und umfassende Einigung über die Zusammensetzung der Somalischen Sicherheitskräfte auf der Grundlage der nationalen Sicherheitspolitik zu verfolgen, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 30. März 2017 und danach bis zum 30. September 2017 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolu-

tion 2244 (2015) über die Struktur, Zusammensetzung, Personalstärke und Verteilung ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich des Status der regionalen Kräfte und der Milizen, Bericht zu erstatten;

8. *weist darauf hin*, dass die Bundesregierung Somalias gemäß den Ziffern 3 bis 8 der Resolution 2142 (2014) die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu benachrichtigen, und *begrüßt* die Bemühungen der Bundesregierung Somalias zur Verbesserung ihrer Benachrichtigungen an den Ausschuss;

9. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Benachrichtigungen über abgeschlossene Lieferungen, wie in Ziffer 6 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, und über die Einheit, an die die eingeführten Waffen und die eingeführte Munition verteilt wurden, wie in Ziffer 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, fristgerechter vorzulegen und inhaltlich zu verbessern;

10. *betont* die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in Ziffer 11 a) der Resolution 2111 (2013) festgelegten Benachrichtigungsverfahren, *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors strikt einhalten müssen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Orientierungshilfe zur Umsetzung vom 14. März 2016 als Leitfaden in Betracht zu ziehen;

11. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) und *stellt fest*, dass die Unterstützung beim Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte unter anderem den Bau von Infrastruktur und die Bereitstellung von Gehältern und sonstigen Vergütungen ausschließlich für die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte umfassen kann;

12. *fordert* die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) *mit Nachdruck auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

13. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die Regionalverwaltungen *auf*, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern und geeignete Verfahren zur Überprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden, insbesondere durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die Somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, und *fordert* die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen und der Lieferung von Versorgungsgütern an die Somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung *auf*;

15. *weist darauf hin*, dass die Kapazitäten der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Beratung, um glaubwürdige, professionelle Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die Somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und *ermutigt* die Geber in dieser Hinsicht zu weiterer Unterstützung;

16. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit

17. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung, der Regionalverwaltungen, der Bundesstaaten und des Bundesparlaments verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des weiteren Engagements zwischen der Bundesregierung Somalias und dem Internationalen Währungsfonds (IWF), *legt* den somalischen Behörden *nahe*, das Reformtempo beizubehalten und die vom IWF empfohlenen Reformen weiter durchzuführen, um die Fortsetzung eines stabsüberwachten Programms sowie mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Vollständigkeit und Berechenbarkeit bei der Steuererhebung und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu unterstützen, und *bekundet seine Besorgnis* über die Herstellung und das Inverkehrbringen gefälschten somalischen Bargelds;

19. *bekräftigt* die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

20. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzt, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

21. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab in zunehmendem Maße auf Einkünfte aus natürlichen Ressourcen zurückgreift, einschließlich der Besteuerung des illegalen Handels mit Zucker, von Agrarprodukten und Nutztieren, und *sieht* weiteren diesbezüglichen Berichten der Überwachungsgruppe *mit Interesse entgegen*;

Holzkohle-Embargo

22. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), *begrüßt* den Rückgang der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia und die stärkeren Anstrengungen von Mitgliedstaaten, die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung des Embargos fortzusetzen;

23. *wiederholt* ihre in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) enthaltenen Ersuchen an die AMISOM, die somalischen Behörden bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und *fordert* die AMISOM *auf*, der Überwachungsgruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

24. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und *begrüßt ferner*, dass die

Überwachungsgruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

25. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, *wiederholt* in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und *beschließt ferner*, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2017 zu verlängern;

26. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Tätigkeit im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

Humanitärer Zugang

27. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die akute humanitäre Lage in Somalia, *verurteilt* mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch Hilfe erhalten können, und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern;

28. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2017 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

29. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2017 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, den Vereinten Nationen Informationen bereitzustellen;

Eritrea

30. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe um Kontakte mit der Regierung Eritreas, erinnert in diesem Zusammenhang an die beiden Treffen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe, *verleiht erneut* seiner Erwartung *Ausdruck*, dass die Regierung Eritreas entsprechend seinen wiederholten Ersuchen, einschließlich in Ziffer 52 der Resolution 2182 (2014), der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird, damit diese ihr Mandat vollständig wahrnehmen kann, und *unterstreicht*, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt;

31. *fordert* die Regierung Eritreas *nachdrücklich auf*, einen Besuch der Überwachungsgruppe in Eritrea zu ermöglichen und danach weitere regelmäßige Besuche der Gruppe in dem Land zu unterstützen;

32. *fordert* Eritrea *auf*, mit der Überwachungsgruppe im Einklang mit ihrem in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Mandat uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

33. *verlangt mit Nachdruck*, dass die Regierung Eritreas den Zugang gestattet und alle detaillierten Informationen über die seit den Zusammenstößen 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, darunter auch der Überwachungsgruppe, damit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand aller noch verbleibenden dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können;

34. *bekundet* seine Absicht, die Eritrea betreffenden Maßnahmen im Lichte des bis zum 30. April 2017 fälligen Halbzeitberichts der Überwachungsgruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu überprüfen;

Somalia

35. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste erweitert wurden, und *stellt fest*, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

36. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

37. *ersucht* die Mitgliedstaaten *erneut*, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, *erklärt erneut*, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Sanktionsliste ist und *ersucht ferner* die Bundesregierung Somalias, die Regionalbehörden und die AMISOM, Informationen über die Aktivitäten von Al-Shabaab an die Überwachungsgruppe weiterzugeben;

38. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 15. Dezember 2017 zu verlängern, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 15. Dezember 2017 wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen, und *ersucht ferner* darum, dass die administrative Unterstützung für die Überwachungsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel so angepasst wird, dass ihr die Erfüllung ihres Mandats erleichtert wird;

40. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2017 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) sowie Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) aktualisierten Aufgaben behandeln;

41. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Sicherheitsrat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

42. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution zu ermutigen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
